Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 73 (1981)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 24: Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen bestellt eine Neunerkommission

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

24. Der Große Rat des Kantons St. Gallen bestellt eine Neunerkommission
(11. Juni 1833)

Der neugewählte Große Rat des Kantons St. Gallen trat am 3. Juni 1833 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.[1] «Die bewegenden Charaktere, den Verbesserungen und Neuerungen hold, hatten nun überwiegend die Oberhand; die stabile, zurückhaltende Partei war entschieden zu machtloser Minderheit herabgedrückt. An die Stelle der demokratischen und aristokratischen Elemente trat eine starke liberale Mehrheit, von der ein Theil bereits zum entschiedensten Eingreifen in alle öffentlichen Verhältnisse geneigt war.»[2]

An der Sitzung vom 11. Juni 1833 kam die Suspension von Alois Fuchs zur Sprache.[3] Die Versammlung hörte sich zunächst eine Botschaft an, in der die Regierung über die bei ihr eingegangenen Petitionen aus Rapperswil Bericht erstattete und ihre Beschlüsse vom 22. April zur Kenntnis gab. Der Kleine Rat empfahl dem Großen Rat die «Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit, die in der jüngsten Zeit so viele Gemüther auf eine ernste Weise und aus dem Gesichtspunkte so verschiedener Ansichten in Anspruch genommen hat».[4] Staatsanwalt Gonzenbach[5] verlangte – gemäß Geschäftsreglement – einen Entscheid über die Vorfrage, ob der Große Rat in die Affäre Fuchs eintreten oder diese einer Kommission übergeben wolle. Der Führer der Radikalen, Redaktor Henne, plädierte energisch für Eintreten. Er befürchtete, vorab des kurialen Verwahrungsschreibens wegen, einen gegenteiligen Beschluß und ging deshalb sogleich auf die Materie ein. Nach einem ausführlichen Exkurs in die kirchliche Vergangenheit beantragte er die Einsetzung einer Kommission mit dem Auftrag, für die katholische Schweiz den Metropolitanverband wiederherzustellen und die Rechte von Staat und Kirche genau abzugrenzen. Der Führer der Konservativen, Reutti, der sich im Schoß der Regierung für Nichteintreten ausgesprochen hatte, suchte angesichts der liberal-radikalen Übermacht einen Kompromiß.[6] Er erklärte sich bereit, die Bittschrift von Professor Fuchs zu behandeln, lehnte aber eine allgemeine Erörterung des Problems im Sinne von Hennes Antrag ab. Gegen diese Haltung eiferte der neue radikale Großrat Bärlocher. Mit

1 Es war – gemäß Art. 47 der Kantonsverfassung von 1831 – «am ersten Montag im Brachmonat».

2 Baumgartner, St. Gallen III 108.

3 StA SG, Prot. des Großen Rates: Sitzung vom 11. Juni 1833 (kurzer Bericht in schwerfälligem Stil). Ausgewertete Zeitungsberichte: Freim. Nr. 47 vom 14. Juni (am ausführlichsten); Erz. Nr. 48 vom 14. Juni (sachlicher Bericht); AZ Nr. 48 vom 15. Juni 1833.

4 StA SG, VII 23/144 B: 1. Juni 1833 (Nr. 746).

5 *David August Laurenz von Gonzenbach* (1808–1887) von St. Gallen, Muri BE und Bern. Studium der Rechte in Basel und Jena (Dr. iur.). Sekretär des Justizdepartementes des Kt. St. Gallen und Staatsanwalt (1831–33). 1833–47 Eidg. Staatsschreiber. 1847 Übersiedlung nach Bern. Nationalrat (1852–60, 1866–75). Führer der bernischen Konservativen. Polit.-hist. Schriftsteller und Publizist. — Gruner I 166 f. (Lit.); Silvio Bucher in: Große Verwaltungsmänner der Schweiz, hg. v. Pius Bischofberger und Bruno Schmid, Solothurn 1975, 148–151 (Lit.); Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.).

6 «H. Landammann Reutti schien mir gestern etwas entmutigt worden zu sein durch die neuen Wahlen, in denen die Radikalen die Oberhand gewonnen haben» (BiA SG, Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833).

scharfen Worten verurteilte er den römischen Kurialismus und verlangte kurzerhand die Eidesleistung der Geistlichkeit. Gonzenbach protestierte gegen Bärlochers grobe Ausdrücke, die auch Protestanten ärgern müßten.[7]

Landammann Baumgartner, das Haupt der Liberalen, betonte in ruhiger Rede die Notwendigkeit, in die Sache einzutreten und eine Kommission zu wählen. Sein Gesinnungsfreund Stadler wies als zuständiger Departementschef darauf hin, daß der in Artikel 14 des konfessionellen Gesetzes vom 29. November 1831 enthaltene Begriff «Konfessionsbehörden» innerhalb der Regierung zu gegenteiligen Interpretationen geführt habe. Die protestantischen Regierungsräte hätten darunter auch die bischöfliche Kurie verstanden, die katholischen hingegen nicht.[8] Da die neueste Schrift der Kurie über «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen» dem Kleinen Rat Überschreitung seiner Befugnisse vorwerfe, liege ihm daran, daß der Große Rat über die Angelegenheit entscheide. Verdächtigungen müßten die protestantischen Regierungsräte schmerzen.

Auf konservativen Antrag hin wurde hierauf die Verwahrung des Bischöflichen Ordinariates gegen jedes Eintreten in eine rein geistliche Angelegenheit verlesen. Nachdem sich noch mehrere Redner hinter Hennes Antrag gestellt hatten, beschloß der Große Rat des Kantons St. Gallen fast einstimmig, «den Gegenstand zur Untersuchung und Erdaurung an eine Neunerkommission zu weisen».[9] In diese Kommission wurden gewählt: Landammann Baumgartner (Präsident), Redaktor Henne, Regierungsrat Helbling, Stadtschreiber Christian Friedrich Fels, Regierungsrat Stadler, die Kantonsrichter Good und Wirth, Pfarrer Steiger[10] sowie Regierungsrat Reutti. «Über den engern oder weitern Umfang der von dieser Kommission zu lösenden Aufgabe ergaben sich abweichende Ansichten. Der Große Rath entschied mit Mehrheit, daß die Aufgabe eine gedoppelte sey: 1. Untersuch walten zu lassen über die Fuchsische Suspension und Anträge zu deren Erledigung an den Großen Rath zu bringen. 2. Zu prüfen, ob, inwieweit und auf welche Weise die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu wahren seyen.» Regierungsrat Reutti gab hierauf die Erklärung ab, «bei dieser Verallgemeinerung der Aufgabe der Kommission keinen Antheil an den Berathungen nehmen zu können». Der Große Rat sprach sich aber mit großer Mehrheit auch für die Prüfung des zweiten Punktes aus.[11] Nach dem Rücktritt von Regierungsrat Reutti wurde Klemens von Saylern, Präsident des Kantonsgerichtes und des Katholischen Administrationsrates, zum neunten Mit-

[7] Über das Wirken des kons. Protestanten Gonzenbach im Kt. St. Gallen s. Rudolf Dreyer, August von Gonzenbach (1808–1887). Diss. phil. Bern, Bern 1940, 13–26.

[8] Vgl. S. 312.

[9] Dieses und die beiden folgenden Zitate sind dem unpaginierten Großratsprotokoll entnommen (vgl. Anm. 3).

[10] *Georg Peter Friedrich Steiger* (1804–1868) von Flawil. Theologiestudium in Basel. 1830–38 Pfarrer in Sennwald SG. 1838–49 Erster Staatsschreiber. Tagsatzungsgesandter. 1849–61 Regierungsrat (mehrmals Landammann). Ständerat (1848–50, 1853). Großrat (1831–61, mehrmals Präsident). Redaktor des «Erzählers» (1842–51). Liberal, aber oft Einzelgänger mit stark demokratischem und antikatholischem Akzent. In der Bundesversammlung: Mitte. — Gruner I 589 (Lit.); SG Njbl. 111 (1971) 24 f. (Lit.).

[11] «Es zeigte sich überhaupt eine noch selten gesehene Entschiedenheit der kompakten Mehrheit bis auf blutwenige, nicht 20 Stimmen» (Freim. Nr. 47 vom 14. Juni 1833). Nach dem Bericht des «Freimütigen» waren an dieser Sitzung 144 des 150 Mitglieder zählenden Großen Rates anwesend (141 nach dem Bericht der «Appenzeller Zeitung» Nr. 48 vom 15. Juni 1833).

glied der Neunerkommission gewählt. Diese setzte sich nun ausschließlich aus liberalen und radikalen Großräten zusammen. Drei Mitglieder (Fels, Stadler und Steiger) gehörten der protestantischen Konfession an. Der Neunerkommission wurde kein Termin für die Erledigung ihrer umfassenden Aufgabe angegeben.

Hierauf wurde der Große Rat über die an seine Adresse gerichteten Petitionen aus dem Kanton St. Gallen (Bezirke See, Gaster, Sargans, Ober- und Unterrheintal) sowie aus den Kantonen Luzern und Solothurn unterrichtet. Die Versammlung beschloß die Übergabe aller Bittschriften an die Neunerkommission. In Beratung kam einzig die Eingabe aus dem Seebezirk, die die Beeidigung aller im Kanton St. Gallen angestellten Geistlichen beider Konfessionen verlangte. Der Große Rat stimmte dieser Petition auf Antrag von Pfarrer Seifert zu.[12] Dieser Beschluß widersprach aber Artikel 15 des konfessionellen Gesetzes vom 29. November 1831, der lediglich bestimmte, daß «jeder anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist», von der Regierung beeidigt werden soll.[13] Regierungsrat Stadler kam deshalb an der Sitzung des Großen Rates vom 12. Juni 1833[14] auf den zuletzt behandelten Gegenstand zurück. In der Diskussion wollten nun die meisten Redner jene Geistliche, die Kantonsbürger sind, von der Eidesleistung dispensiert wissen. Artikel 15 des genannten konfessionellen Gesetzes sollte aber rückwirkende Kraft haben, damit er auch auf Bischof Karl Rudolf und die nichtsanktgallischen Mitglieder der Kurie angewendet werden konnte.[15] Auf Antrag von Pfarrer Steiger wurde deshalb mit großer Mehrheit beschlossen, nicht nur anzustellende, sondern auch bereits angestellte und noch nicht beeidigte kantonsfremde Seelsorger zur Eidesleistung auf Verfassung und Gesetze zu verpflichten.[16]

Hierauf stelle Redaktor Henne folgende Anträge:

1. Die mit dem konstanzischen Ordinariat vor 1824 abgeschlossenen Konkordate sollen vom Staat garantiert werden.
2. Die provisorische Verfügung des Kleinen Rates vom 22. April 1833 betr. Einkünfte von Alois Fuchs als Spitalpfarrer und Professor soll, da sie öffentlich als Überschreitung der Befugnisse der Regierung bezeichnet worden ist, vom Großen Rat ausdrücklich gebilligt werden.
3. Der bischöflichen Kurie soll angezeigt werden, daß eine Verwahrung der Rechte der katholischen Konfession unnötig sei, da diese bereits in der Verfassung verankert seien. Die Kurie soll auch angehalten werden, die katholische Geistlichkeit von jeder Aufreizung des Volkes abzuhalten. Eine Proklamation des Großen Rates soll das Volk beruhigen.

[12] *Huldrych Seifert* (1801–1882) von Wartau SG. Pfarrer in Fläsch GR, Ennetbühl SG und Ebnat SG (1824–74). Kapitelsdekan (1834–70). Großrat (mehrmals Präsident). Erziehungsrat (Präsident 1839–48). — Hans Martin Stückelberger, Die evangelische Pfarrerschaft des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1971 (Reg.).

[13] Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen (1803–1839), Bd. 1, St. Gallen 1842, 269.

[14] StA SG, Prot. des Großen Rates: Sitzung vom 12. Juni 1833 und die in Anm. 3 genannten Zeitungsberichte.

[15] Siehe Baumgartner, St. Gallen III 131 f.; Henne-Amrhyn 259; Gschwend 194.

[16] «Die Machthaber des Staates sahen die Schwierigkeit ein, sich direkt in eine rein dogmatische, kirchliche Streitigkeit einzulassen und die Zurücknahme der Strafsentenz von Staatswegen bei dem Ordinariate durchzusetzen... Es blieb sonach nur eine indirekte Einmischung offen – oder der Weg zu Vexationen (= Quälereien)» (Greith, Allg. Grundzüge 75).

«In Erwägung, daß ohnehin solche Konkordate nicht als aufgehoben angesehen werden können, solange dies nicht mit förmlicher Zustimmung des Staates geschehen wäre»,[17] wird Hennes erster Antrag auf Vorschlag Baumgartners an die Neunerkommission gewiesen. Eine Sanktion der regierungsrätlichen Verfügung fand der Große Rat nicht nötig, da diese in Kraft bleibe, solange die Legislative nichts anderes beschließe. Hennes zweiter Antrag wird aber zur näheren Prüfung ebenfalls der Neunerkommission übergeben. Seinen dritten Antrag zog Henne zurück, da sich der Große Rat von der Notwendigkeit der angeregten Schreiben nicht überzeugen konnte. Damit war die Debatte über die Suspension von Alois Fuchs und ihre Folgen abgeschlossen, und die Volksvertreter behandelten an der Sitzung vom 12. Juni 1833 noch militärische Fragen.

Die Beschlüsse des St. Galler Großen Rates in Sachen Alois Fuchs entsprachen den Absichten der Radikalen und jener Liberalen, die in kirchlichen Fragen mit diesen zusammenspannten, allen voran Landammann Gallus Jakob Baumgartner. Dieser freute sich über das «treffliche Vorwärtsschreiten» in politischen und konfessionellen Fragen.[18] «Das Kirchliche haben wir muthig zur Hand genommen», schrieb er am 12. Juni 1833 seinem Freund und Ratgeber Federer.[19] «Die Stabilen und Kurialisten verstummen. Freilich intrigirt die Kurie und das Mönchsthum gewaltig. Petitionen werden aufgejagt u.s.w. Allein der Lärm wird auch wieder vorübergehen, und die feste Haltung des großen Rathes und des kleinen Rathes ist immerhin stärker als bloße Umtriebe, die an der Macht des Gesetzes und seiner Vollstrecker zerschellen. Allmälig wird sich das Volk an unsere Begriffe auch in kirchlichen Dingen gewöhnen, hat es nun doch auch die schwere Pille zu verdauen, daß *der geistliche Stand* im Sitzungszimmer des kleinen Rathes entweiht wird.»[20] Nazar von Reding hoffte, daß «die treffliche Commission ihre hehre Aufgabe nun glücklich lösen» werde. «Das Verhältniß der Kirche zum Staat», schrieb er Alois Fuchs,[21] «wie rein es auch von Philosophen und Rechtslehrern ausgemittelt seyn mag, bleibt – dem Zeugniß aller Zeiten zufolg und aus Gründen, die in der Natur der Menschen und ihrer Gesellschaften liegen – immerhin ein schwierigen und vielseitigen Erörterungen unterliegendes Verhältniß.» Der Solothurner Domdekan Alois Vock sah in den sanktgallischen Großratsbeschlüssen «eine ernste Wendung», die große Folgen nach sich ziehen könnte.[22]

Die Eidesleistung der nichtsanktgallischen Geistlichkeit vollzog sich ohne große Schwierigkeiten.[23] Auf Drängen Helblings beschloß die Regierung am 13. September 1833 mit vier gegen eine Stimme, auch den Bischof von Chur-St. Gallen zur Ablegung des Eides auf Verfassung und Gesetze des Kantons St. Gallen aufzufordern.[24] Als aber Landammann Baumgartner, ein Gegner dieses Ansinnens, in

[17] StA SG, Prot. des Großen Rates: Sitzung vom 12. Juni 1833.
[18] Brief an Eduard Pfyffer, 11. Juni 1833 (s. Dierauer, Analekten V 31 und Spieß, Regeneration I 291).
[19] Dierauer, Analekten V 31 f.
[20] Durch den Priester Felix Helbling, der vor acht Tagen vom Großen Rat des Kt. St. Gallen in die Regierung gewählt worden war.
[21] NAF, Reding an Fuchs, 13. Juni 1833.
[22] A. Vock an R. Rauchenstein, 16. Juni 1833 (zit. bei Hanselmann 132).
[23] Siehe bes. Hanselmann 129 f. und 132 ff. (vgl. Anm. 15).
[24] BiA SG, B 27: Landammann und Kleiner Rat des Kantons St. Gallen an Bischof Karl Rudolf – Für die Eidesleistung des Bischofs stimmten neben Helbling die prot. Regierungsräte Stadler, Näff und Steinmann, dagegen Falk. Reutti und Baumgartner waren abwesend (Hanselmann 132).

Ausführung des Mehrheitsbeschlusses zur Eidesabnahme schreiten wollte, lag der Bischof bereits schwer krank darnieder. Er starb am 23. Oktober 1833. Zur Eidesleistung wäre er nicht bereit gewesen, da die neue Kantonsverfassung das Recht des Loskaufs und der Abtretung der Kollaturen (Art. 7) sowie das Recht der Eingehung gemischter Ehen (Art. 9) gewährleistete.[25]

[25] Greith, Allg. Grundzüge 75.